

Anhang III zur Organisationsverordnung

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen von Stadtrat und Verwaltung sind wie folgt geregelt:

1. Grundsätze

- 1.1 Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 04. Mai 2004 (GG)
- 1.2 Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 (GO)
- 1.3 Übersicht der Finanzkompetenzen:

Organ/Kreditart	Kriterium (gesetzliche Grundlage)
Stadtrat	
- Überschreitung eines Voranschlagskredits (oder kein Voranschlagskredit)	Art. 27, 37 lit. b GO
- pro Einzelfall	Bis 2 % Steuerertrag
- höchstens pro Jahr	Bis 4 % Steuerertrag
- Überschreitung eines Sonderkredits	Art. 27, 37 lit. d GO
	Bis 10 % der Kreditsumme

Gemeindeversammlung	
- Voranschlagskredit	Art. 18 lit. a, 37 lit. a GO Alles
- Nachtragskredit (Überschreitung Voranschlagskredit)	Art. 18 lit. b, 37 lit. b GO
- pro Einzelfall	Ab 2 % Steuerertrag
- höchstens pro Jahr	Ab 4 % Steuerertrag
- Finanz- und Grundstücks-geschäfte gem. Art. 10 lit. c Ziff. 4 GG	Art. 18 lit. c GO Ab 7,5 % Steuerertrag (gleich wie Sonderkredit)
- Sonderkredit	Art. 18 lit. b, 37 lit. c GO Ab 7,5 % Steuerertrag
- Zusatzkredit (Überschreitung Sonderkredit)	Art. 18 lit. b, 37 lit. d GO Ab 10 % der Kreditsumme

Stimmberechtigte (Urne)	
- Sonderkredit	Art. 24 Abs. 1 lit. b GO Ab 10 % Steuerertrag

- 1.4. Es dürfen keine Teilaufträge erteilt werden, um damit eine tiefere Finanzkompetenz zu erreichen.
- 1.5. Erforderliche Nachtrags- oder Zusatzkredite sind einzuholen, **bevor** eine Auftragserteilung erfolgt bzw. bevor eine Ausgabe getätigt wird. Ausgenommen sind unaufschiebbare Ausgaben zur Gewährleistung eines ordentlichen Betriebsablaufs und/oder zur Vermeidung von Folgeschäden.
- 1.6. Die Gesuche um Nachtrags- oder Zusatzkredite sind der hierarchisch vorgesetzten Stelle auf dem offiziellen Formular einreichen.
- 1.7. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen ist anzuwenden.

2. Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite

Die Budgetverantwortung liegt bei der ausführenden Stelle. Kompetenzen zur Auslösung von Budgetpositionen:

Sachaufwendungen (Artenkonti ab 310)	Ressortleitungen bzw. Stellvertretungen	Bereichsleitungen bzw. Stellvertretungen	Leitungen Sachbereiche bzw. Stellvertretungen
Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite	ab Fr. 100'001.--	bis Fr. 100'000.--	bis Fr. 5'000.--

Spesen 0201.317.00	Bereichsleitungen bis Fr. 300.--
Ausgaben in Rahmen bewilligter Kredite	Visa durch Bereichsleiter für effektive Spesen unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

Personalaufwendungen (Artenkonti 300-309)	Bereich Finanzen Lohnbuchhaltung)
Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite	aufgrund bewilligtem Stellenplan/Lohnbudget und Personalentscheiden

Darlehen (Bilanzkonti 2010/2022)	Bereich Finanzen, Ressort- und Bereichsleitung
Geldmittelbeschaffung	Abschlüsse von Darlehen mit Finanzinstituten zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt Sursee

3. Ausgaben in Überschreitung eines Voranschlagskredits

3.1 Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit einzuholen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen freibestimmbaren oder gebundenen Aufwand handelt.

3.2 Kompetenzen zur Bewilligung von Nachtragskrediten

	Gesamtstadtrat	Zuständige Ressortleitung und Ressortleitung Finanzen bzw. Stellvertretungen
Entscheid über Nachtragskredite	ab Fr. 10'001.--	bis Fr. 10'000.--

4. Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredits

4.1 Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine freibestimmbare oder gebundene Ausgabe handelt.

4.2 Über Zusatzkredite entscheidet der Stadtrat, sofern die frei bestimmbare Kreditüberschreitung höchstens 10 % der bewilligten Kreditsumme beträgt.

5. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF)

Bei Bereichen, die nach wirkungsorientierter Verwaltung geführt werden, erhält der Leistungserbringer die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Globalbudgets. Details sind in den jeweiligen Leistungsaufträgen definiert.

6. Visumsregelung für erhaltene Rechnungen

6.1 Ein Visum, sofern nötig, wird von der Bestellerin oder vom Besteller erteilt, die/der damit auch die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung garantiert.

6.2 Ein Visum erfolgt durch die zuständige Bereichsleitung, die damit die Richtigkeit und die Budgeteinhaltung bestätigt. Visumskompetenzen bis Fr. 5'000.-- können durch die zuständige Bereichsleitung delegiert werden. Die Leitung der Schuldienste und die Leitung der HPS gelten visumsberechtigt wie Bereichsleitungen.

6.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bereichsleitung Finanzen Visa für andere Bereichsleitungen setzen.

- 6.4 Ein Visum erfolgt durch die Ressortleitung, sofern der Rechnungsbetrag über Fr. 25'000.-- liegt. Bei Bereichen, die nach wirkungsorientierter Verwaltung geführt werden, kann auf dieses Visum verzichtet werden.
- 6.5 Das Schlussvisum wird von der Ressort- oder Bereichsleitung Finanzen gesetzt. Das AltersZentrum führt eine eigene Buchhaltung. Das Schlussvisum erfolgt hier von der Leitung Rechnungswesen des AltersZentrums.
- 6.6 Ein Doppelvisum unter den Punkten 6.2, 6.3 und 6.5 ist nicht möglich.
- 6.7 Bei Abrechnungen direkt über die Stadtkasse kann die Bereichsleitung Finanzen jeweils für die zuständige Bereichsleitung visieren und das Schlussvisum setzen.
- 6.8 Die Visa können jeweils auch durch die Stellvertretungen gesetzt werden.

Sursee, 17. September 2008

geändert durch Stadtratsbeschluss am 29. April 2009, am 2. Dezember 2009 sowie am 2. Mai 2012

sig. R. Amrein

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

sig. G. Marbach

Godi Marbach
Stadtschreiber